

Gemeinde Feistritz am Wechsel	10.12.2024	920-8
--------------------------------------	-------------------	--------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art (Tarif 2)

je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und
je begunnenem Monat mit € 12,30

fest.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Josef Aminger